

Fakultät für Humanwissenschaften

Promotionsausschuss

Richtlinien für Promotionsverfahren

Die bislang vereinzelt verabschiedeten Richtlinien für Promotionsverfahren wurden aktualisiert, auf die Struktur der Fakultät für Humanwissenschaften abgestimmt und in diesem Dokument zusammengefasst. Die Sprecherinnen und Sprecher der Institute wurden eingeladen, die für ihren Bereich relevante Punkte zu überprüfen und ggf. zu ergänzen oder verändern.

Im Folgenden werden drei Richtlinien dargestellt:

1. Richtlinie für kumulative Promotionen
2. Richtlinie für Ko-Autorschaften bei kumulativen Promotionen
3. Richtlinie für Leistungsnachweise bei der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand
4. Richtlinie für die Erstellung des Exposés der Dissertation

Die Richtlinien nehmen als Grundlage die bereits vom Fakultätsrat der Fakultät für Psychologie, Pädagogik und Sportwissenschaft verabschiedete „Habitationsordnung der Fakultät für Humanwissenschaften“, die sich zurzeit zur Rechtsprüfung in der Verwaltung der Universität Regensburg, befindet, sowie den Entwurf der „Promotionsordnung der Fakultät für Humanwissenschaften“.

Regensburg, 30. Oktober 2019

Der Promotionsausschuss

Prof. Dr. Petra Jansen
Vorsitzende

Prof. Dr. Dr. h. c. Hans Gruber
Stellvertretender Vorsitzender

Prof. Dr. Karl-Heinz Bäuml

(1) Richtlinie für kumulative Promotionen

Die erste Fassung dieser Richtlinie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Psychologie, Pädagogik und Sportwissenschaft der Universität Regensburg in seiner Sitzung am 14. Januar 2015 einstimmig beschlossen. In ihr wurden die Kriterien für kumulative Promotionen in den Promotionsfächern der Fakultät festgelegt. Diese Kriterien werden fortlaufend auf ihre Passung überprüft. Sollten in der in Arbeit befindlichen „Promotionsordnung der Fakultät für Humanwissenschaften“ neue Promotionsfächer definiert werden, werden die Kriterien für kumulative Promotionen in diesen Fächer ergänzend festgelegt.

(1) Psychologie

1. Die Promovendin bzw. der Promovend muss bei Einreichung der Dissertation an der Fakultät drei Publikationen in Zeitschriften mit Peer-Review System vorlegen.
2. Die Promovendin bzw. der Promovend muss in allen eingereichten Publikationen Erstautorin bzw. Erstautor sein.
3. Alle eingereichten Publikationen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation veröffentlicht sein oder den Status „in press“ haben.
4. Der Impact Factor der Zeitschriften, in denen die eingereichten Publikationen veröffentlicht bzw. „in press“ sind, muss zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bzw. der Annahme wenigstens 1.5 betragen.

(2) Erziehungswissenschaft

1. Die Promovendin bzw. der Promovend muss bei Einreichung der Dissertation an der Fakultät drei Publikationen in Zeitschriften mit Peer-Review System vorlegen.
2. Die Promovendin bzw. der Promovend muss in allen eingereichten Publikationen Erstautorin bzw. Erstautor sein.
3. Alle eingereichten Publikationen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation veröffentlicht sein oder den Status „in press“ haben.
4. Die Zeitschriften, in denen die eingereichten Arbeiten publiziert wurden bzw. „in press“ sind, müssen im SSCI gelistet sein und einen Impact Factor aufweisen.

(3) Sportwissenschaft

1. Die Promovendin bzw. der Promovend muss bei Einreichung der Dissertation an der Fakultät drei Publikationen in Zeitschriften mit Peer-Review System vorlegen.
2. Die Promovendin bzw. der Promovend muss in allen eingereichten Publikationen Erstautorin bzw. Erstautor sein.
3. Alle eingereichten Publikationen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation veröffentlicht sein oder den Status „in press“ haben.

4. Der Impact Factor der Zeitschriften, in denen die eingereichten Publikationen veröffentlicht bzw. „in press“ sind, muss zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bzw. der Annahme wenigstens 1.0 betragen.

(4) Übergreifende Empfehlungen

1. Abweichungen von den Richtlinien bedürfen eines schriftlichen Antrags der Promovendin bzw. des Promovenden und einer Zustimmung des Promotionsausschusses. Der Promotionsausschuss berücksichtigt dabei eine Stellungnahme der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers der Promotion.

2. Jede kumulative Promotion bedarf eines einleitenden Rahmenpapiers von wenigstens 10 Seiten (à etwa 5000 Zeichen), in dem das den Publikationen zugrunde liegende Forschungskonzept dargestellt wird, und eines abschließenden Resümees von wenigstens 10 Seiten (à etwa 5000 Zeichen), in dem der durch die Publikationen erzielte Erkenntnisfortschritt skizziert wird.

(2) Richtlinie für Ko-Autorschaften bei kumulativen Promotionen

In der ersten Fassung dieser Richtlinie wurden die Kriterien bezüglich Ko-Autorschaft bei kumulativen Promotionen in den Promotionsfächern der Fakultät festgelegt.

1. Die Verwendung von Publikationen mit Ko-Autorschaft in einer kumulativen Promotion ist in allen Promotionsfächern der Fakultät zulässig.
2. In der Richtlinie für kumulative Promotionen ist festgelegt, dass die Promovendin bzw. der Promovend in allen eingereichten Publikationen Erstautorin bzw. Erstautor sein muss.
3. Publikationen mit einer „Geteilten Erstautorschaft“ können Teil einer kumulativen Promotion sein, zählen dann aber nur als eine halbe Publikation pro Autorin bzw. Autor.

(3) Richtlinie für Leistungsnachweise bei der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

In der ersten Fassung dieser Richtlinie wurden die in der Promotionsordnung genannten Erfordernisse bezüglich der Leistungsnachweise bei der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand festgelegt.

Die Unklarheiten entstanden bezüglich folgender Passage aus der „Promotionsordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 31. Januar 2014, Text der Ordnung in der Fassung der Änderungssatzung vom 26. Juni 2017“:

„§ 9 ZULASSUNG ZUR PROMOTION

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich bei der Dekanin bzw. beim Dekan der zuständigen Fakultät einzureichen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

(...)

d) die Leistungsnachweise über den erfolgreichen Besuch von drei Hauptseminaren oder äquivalenten forschungsnahen Lehrveranstaltungen im Promotionsfach

(...)“

Der Promotionsausschuss gelangte einstimmig zu folgender Präzisierung:

Als Leistungsnachweise im o. a. Sinne werden nur Seminarscheine (keine Kolloquien) akzeptiert, in denen der Erwerb von wenigstens 4 credit points bestätigt wurde.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Richtlinie in dem Entwurf der „Promotionsordnung der Fakultät für Humanwissenschaften“ berücksichtigt ist.

(4) Richtlinie zur Erstellung des Exposés zum Promotionsvorhaben

Über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand entscheidet gemäß Promotionsordnung der Promotionsausschuss der Fakultät. Neben formalen Dokumenten ist ein Exposé des Promotionsvorhabens vorzulegen, anhand dessen der Promotionsausschuss überprüft, ob zu erwarten ist, dass den in den Qualifizierungszielen der Fakultät formulierten Anforderungen an das Promotionsvorhaben Rechnung getragen wird.

Der Promotionsausschuss legte fest, dass das Exposé nicht mehr als zehn DIN A4 Seiten (Schrift Arial 10pt, 1.5-zeilig in allen Textteilen) umfassen darf und sich in seiner Konzeption – den Stand der Forschung und das Arbeitsprogramm betreffend – an den Richtlinien der DFG zur Beantragung von Sachbeihilfen im Einzelverfahren orientiert. Auf die Internetseite der DFG, in der diese Richtlinien detailliert erläutert werden, wird ausdrücklich verwiesen:

http://www.dfg.de/formulare/54_01/54_01_de.pdf

Im Anhang dieses Dokuments findet sich eine Mustergliederung eines in dieser Art gestalteten Exposés, das als Vorlage verwendet werden kann.



Universität Regensburg

Anhang

Anhang 1

Mustergliederung eines Exposés zum Promotionsvorhaben



Universität Regensburg

UNIVERSITÄT REGENSBURG, FAKULTÄT FÜR HUMANWISSENSCHAFTEN

EXPOSEE FÜR EIN DISSERTATIONSVORHABEN

1.1 Doktorandin bzw. Doktorand

Name

Anschrift

1.2 Thema

Kurztitel

1.3 Promotionsfach / Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer

Psychologie / Erziehungswissenschaft / Sportwissenschaft

Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer:

1.4 Voraussichtliche Abgabe

20xx

1.5 Zusammenfassung

Zusammenfassung: etwa 10 Zeilen

2 STAND DER FORSCHUNG, EIGENE VORARBEITEN

3-5 Zeilen Grobeinordnung der Thematik. Abriss der bei 2.1 angeführten Unterpunkte.

2.1 Stand der Forschung

2.1.1 Unterthematik 1

2.1.2 Unterthematik 2

2.1.3 Unterthematik 3

Abschnitt 2.1: maximal 3-4 Seiten

2.2 Eigene Vorarbeiten

Eventuell einige Sätze über die Einbettung des Vorhabens im Lehrstuhl, über andere Veröffentlichungen etc.

Abschnitt 2.2: weniger als 1 Seite

3. ARBEITSPROGRAMM

3.1 Ziele

Ziel (A): xxx Studie 1

Ziel (B): xxx Studie 2

Ziel (C): xxx Studie 3

(...)

Abschnitt 3.1: etwa eine halbe Seite

3.2 Arbeitsprogramm

Das Dissertationsvorhaben umfasst drei <xxx> Studien ...

3.2.1 Studie 1: xxx (Ziel A)

Design

xxx

Stichprobe

xxx

Instrumente

xxx

Durchführung

xxx

Auswertung

xxx

3.2.2 Studie 2: xxx (Ziel B)

Design

xxx

Stichprobe

xxx

Instrumente

xxx

Durchführung

xxx

Auswertung

xxx

3.2.3 Studie 3: xxx (Ziel C)

Design

xxx

Stichprobe

xxx

Instrumente

xxx

Durchführung

xxx

Auswertung

xxx

3.2.4 Zeitplan

Abschnitt: 3.2: 4-5 Seiten

4 LITERATURVERZEICHNIS

Abschnitt 4: maximal 1 Seite